

## Antrag zur Erstellung eines Berechtigungsausweises zum Erwerb und Nutzung von Zeitkarten (Schülerwochen- sowie Monatskarten)

Gültigkeit: Schuljahr 2023/2024

Antragsteller gem. §25 Beförderungsbedingungen (siehe Rückseite):	
Name, Vorname:	
Straße, Wohnort:	
Ausbildungsstätte, Bildungseinrichtung, etc.:	
Haltestelle Einstieg:	
Haltestelle Ausstieg:	
Datum, Unterschrift Antragsteller	
Bestätigung durch die Ausbildungsstätte, Bildungseinrichtung, etc.	
Oben genannter Schüler, Auszubildender, etc. ist bei uns angemeldet im Zeitraum von	
bis	FОТО
Stempel, Datum, Unterschrift	

Dieses Formular bitte ausgefüllt und von der Bildungsstätte rückbestätigt mit einem aktuellen Foto an die Karl Beck GmbH & Co. KG, Burghauser Str. 11, 84533 Marktl senden.

Bearbeitungszeit und Postweg ca. 10 Tage!

Achtung! Der Erwerb der Schüler-Zeitkarten ist nur mit einem gültigen Berechtigungsausweis möglich!

## §25 Beförderungsbedingen der VG Altötting

## Berechtigt zum Erwerb und Nutzung von Zeitkarten sind folgende Personen:

- 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §3,6 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren Sozialen Dienstes.